

Merkblatt zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern

1. Welche Begriffe werden verwendet?

- **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen
- **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
- **Nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden:** alle Equiden, die nicht registrierte Equiden (s.o.) sind.
- **Halter, Tierhalter:** Halter im Sinne der Viehverkehrs-Verordnung (ViehVerkV) ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist - unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. In diesem Sinne ist z. B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter (nicht der Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der ViehVerkV eingehalten werden.
- **Besitzer/Eigentümer:** Dem Eigentümer gehört zwar der Equide, die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der ViehVerkV richten sich jedoch an den Halter (nicht den Eigentümer) des Equiden. Mögliche Handlungen, wie z. B. die Anzeige des Eigentümers, sind zwischen Tierhalter und Besitzer zu klären.

2. Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen und es ist ein Equidenpass auszustellen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

3. Warum gibt es neue Regelungen?

Die neuen Regelungen sind in erster Linie tierseuchenrechtlich motiviert. Durch die lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Einhufer und seinem Equidenpass und der Eintragung der relevanten Daten in der Zentralen Datenbank sollen etwaige Manipulationen, z. B. die Ausstellung von mehr als einem Equidenpass für ein und dasselbe Tier, verhindert werden. Auch die behördliche Überwachung im Falle eines Tierseuchenausbruchs, z. B. der infektiösen Anämie der Einhufer (in den vergangenen Jahren und auch aktuelle Fälle), soll verbessert werden. Auch muss Vorsorge getroffen werden für den Fall des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest.

4. Welche Tierarten sind von der neuen Regelung betroffen?

Die Regelung gilt ausschließlich für sogenannte Equiden; das sind Einhufer wie Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen.

5. Wann muss die Kennzeichnung erfolgen?

Spätestens am 31. Dezember des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft. Mit anderen Worten: wenn ein Fohlen z. B. im Februar geboren wird, muss es bis spätestens zum 31. Dezember des Geburtsjahres gekennzeichnet sein. Ein Fohlen, das erst im August geboren wird, muss bis spätestens zum Februar des Folgejahres gekennzeichnet sein (also 6-Monats-Frist).

6. Welche Kennzeichnungsmethoden werden angewandt?

Einhufer sind mit einem Transponder zu kennzeichnen, dessen 15-stelliger Code eine eindeutige Identifizierung des Herkunftslandes, der Tierart und des individuell zu kennzeichnenden Einhufers enthält. Eine zusätzliche Kennzeichnung mittels Schenkelbrand wird durch eine Kennzeichnungsregelung im Tierseuchenrecht nicht ausgeschlossen; die Vorschriften des Tierchutzgesetzes stehen dem ebenfalls nicht entgegen.

7. Was muss der Tierhalter als erstes veranlassen?

Jeder Halter von Einhufern ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle anzuzeigen. Beauftragte Stelle in Hessen ist der

**Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (HVL),
An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Telefon: 06631 78450, Telefax: 06631 78478,
E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de.**

Dem HVL ist Name und Anschrift des Tierhalters sowie die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der HVL erfasst die angezeigte Tierhaltung unter Erteilung einer **zwölfstelligen Registriernummer** in einem Register. Diese Registriernummer ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Transponders und die Ausstellung des Equidenpasses.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Die in § 26 der Viehverkehrsverordnung enthaltene Vorgabe richtet sich somit nicht nur an erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Betriebe, sondern an jegliche Haltungen der o. g. Tiere und ist im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Tieren im Falle von Tierseuchen zwingend erforderlich.

Hinweis zur Meldepflicht bei der Hessischen Tierseuchenkasse

Neben der Anzeige- und Registrierungspflicht nach § 26 Viehverkehrsverordnung besteht auch eine Meldepflicht bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Straße 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 940830, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de.

Unabhängig von der Art der Nutzung, ob landwirtschaftlich oder private Hobbyhaltung, müssen auch Einhufer (Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide) der Hessischen Tierseuchenkasse gemeldet werden.

8. Wo erhalte ich Transponder und Equidenpass?

Halter von **registrierten** Equiden erhalten Transponder und Equidenpass bei ihrem Zuchtverband.

Zuchtverbände mit Sitz in Hessen:

- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim
Tel.: 06155 8256934
- Friesenpferde-Zuchtverband e. V.
Burger Hauptstraße 14 b, 35745 Herborn-Burg
Tel.: 02772 924238

Für **nicht registrierte** Zucht- und Nutzequiden in Hessen erhalten Sie Transponder und Equidenpass bei dem

- Pferdesportverband Hessen,
Wilhelmstraße 24, 35683 Dillenburg
Tel.: 02771 8034-0.

Soll die Kennzeichnung mittels Transponder nicht von einem Verband bzw. dessen Brennbeauftragten durchgeführt werden, sondern durch einen vom Tierhalter direkt beauftragten Kennzeichnungsberechtigten, kann auch beim HVL direkt ein Transponder bestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Nennung der HIT Registriernummer (siehe Nr. 7) und der benötigten Anzahl an Transpondern an den HVL zu richten. Auf der Homepage des HVL www.hvl-alsfeld.de kann ein Bestellformular abgerufen werden. Mit der Lieferung des Transponders erhalten Sie gleichzeitig einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses. Auf

dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben. Den insoweit ausgefüllten Antrag leiten Sie bitte an den betreffenden Verband weiter. Von dort erhalten Sie Ihren Equidenpass.

Ab dem 1. Juni 2010 dürfen in Hessen ausschließlich die von einer der oben genannten Stellen ausgegebenen amtlichen Transponder verwendet werden.

Die Kosten für die Beschaffung, Zuteilung und Versendung der Transponder gehen zu Lasten des Tierhalters.

9. Wer setzt den Transponder?

Der Transponder kann entweder von einem Tierarzt, von einer unter seiner Aufsicht stehenden Person oder von im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundigen Person, die durch eine von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampfororganisation beauftragt worden ist (z. B. Brennmeister), gesetzt werden. Auch Kennzeichnungsberechtigte benötigen eine Registriernummer, die vom HVL vergeben wird. Diese Registriernummer muss auf dem Antrag zur Ausstellung des Equidenpasses (siehe Frage 10) neben der Registriernummer des Tierhalters angegeben werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass letztendlich der Tierhalter eines Einhufer die Kennzeichnung vornehmen zu lassen hat und somit einem Kennzeichnungsberechtigten den Auftrag erteilen muss.

Das Verfahren zur Beantragung eines Equidenpasses regelt jede passausgebende Stelle selbst.

10. Welche Informationen müssen bei der Beantragung des Equidenpasses vorliegen?

Die Registriernummer des Tierhalters (siehe Frage 7), die Transpondernummer, die Art des Einhufer (siehe Frage 4), das Geschlecht, die Farbe, das Geburtsdatum, die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten sowie Angaben zum Eigentümer des Einhufer. Weiterhin muss im Equidenpass zusätzlich das Geburtsland vermerkt werden, ob es sich um einen in einem deutschen Zuchtverband registrierten Einhufer oder einen „nicht registrierten Zucht- und Nutzeinhufer“ handelt und ob dieser zur Schlachtung vorgesehen ist.

Jede passausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt sie in die Zentrale Datenbank des HI-Tier auf der Grundlage der so geprüften Informationen ein.

Die Kosten der Ausstellung eines Equidenpasses setzt die jeweilige passausgebende Stelle fest.

Ein Equidenpass kann nur dann ausgegeben werden, wenn alle relevanten Daten in der zentralen Datenbank (HIT) eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind.

11. Muss der Wechsel eines Einhufer in einen anderen Stall, z. B. Pensionsstall, gemeldet werden?

Nein. Der Besitzer des neuen Stalles ist lediglich verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer des Einhufer, der neu eingestellt wird, noch aktuell sind.

12. Was passiert, wenn der Einhufer verkauft wird?

Der Halter eines Einhufer muss den Besitzwechsel bei derjenigen Stelle angeben, die dem Einhufer den Equidenpass ausgestellt hat. Wechselt der Einhufer mit dem Verkauf auch den Stall, muss sich der jeweils neue Halter, also der Eigentümer desjenigen Betriebes, in dem der Einhufer künftig untergestellt sein wird, darum kümmern, dass der aktuelle Besitzer im Pass vermerkt ist bzw. wird. Entweder er schickt den Equidenpass an die zuständige Stelle, die dann den neuen Besitzer des Einhufer einträgt, oder er lässt sich einen Aufkleber zuschicken mit den Informationen zum neuen Besitzer, der im Equidenpass eingeklebt wird. Dabei hat er die Registriernummer seines Tierhaltungsbetriebs anzugeben. Die Equidenpass ausstellende Stelle hat den Besitzerwechsel in HIT zu erfassen und die Daten des Tierhalters in der zentralen Datenbank zu plausibilisieren.

13. Darf ein Tierhalter einen Equiden ohne Vorlage des Equidenpasses in seinen Bestand übernehmen?

Nein. Ein Stallbesitzer darf einen Einhufer in seinen Betrieb nur aufnehmen, wenn der Equidenpass vorgelegt worden ist. Ausnahmen gibt es lediglich in folgenden Fällen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich beibringen kann,
- nicht abgesetzte Fohlen, die noch bei dem Muttertier laufen,
- wenn im Rahmen eines Lehrgangs oder eines Wettkampfes der Veranstaltungsort verlassen wird (beispielsweise bei einer Vielseitigkeit),
- Notsituationen (z. B. wenn ein Einhufer wegen einer Kolik schnell in eine tierärztliche Klinik gebracht werden muss),
- vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Equidenpass binnen drei Stunden vorlegen kann.

14. Was ist beim Verlust eines Equidenpasses zu beachten?

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die passausgebende Stelle ein Duplikat aus.

In allen anderen Fällen stellt die passausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses eines Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.

15. Was ist beim Tod, Schlachtung oder Verlust eines Equiden zu beachten?

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die passausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich hierfür ist im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche, amtliche Tierarzt und im Todes- bzw. Verlustfall der letzte Tierhalter.

Die passausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank HI-Tier. Nach einer mindestens 14-tägigen Aufbewahrungsfrist sollte der Equidenpass in jedem Fall vernichtet werden - eine Rücksendung an den Tierhalter ist nicht mehr möglich.

16. Welche lebens- und arzneimittelrechtliche Funktion hat der Equidenpass?

Der Eigentümer muss im Equidenpass erklären, ob der Equide zur Schlachtung bestimmt ist oder nicht. Die Entscheidung „**nicht zur Schlachtung bestimmt**“ ist unwiderruflich und ist auch für jeden neuen Besitzer nach einem eventuellen Verkauf des Tieres verbindlich. Bei Equiden, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, dürfen nämlich auch Arzneimittel angewendet werden, die bei lebensmittelliefernden Tieren verboten sind. Bei Equiden, die laut Eintragung im Equidenpass **zur Schlachtung bestimmt** sind, ist zu beachten, dass nach Verabreichung eines Arzneimittels in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten werden müssen. Sollen Arzneimittel, die nicht für Equiden zugelassen sind, angewendet werden, darf diese Entscheidung nur ein Tierarzt treffen. Nur die Anwendung von Arzneimitteln, die ausschließlich für nicht lebensmittelliefernde Tiere oder für den Menschen zugelassen sind, muss in den Pass eingetragen werden.

Unabhängig vom Equidenpass besteht für den Halter von lebensmittelliefernden Tieren die Pflicht, eine **Arzneimittel-Bestandsdokumentation** zu führen, in der die Verabreichung von sämtlichen apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nachgewiesen wird. Wird das Pferd vom Tierarzt behandelt, so reicht es aus, wenn der Halter den tierärztlichen Anwendungsbeleg aufbewahrt. Arzneimittelanwendungen, die der Halter selbst durchführt, sind eigenständig zu dokumentieren. Hiervon sind nur die Pferdebesitzer betroffen, die im Equidenpass erklärt haben, dass das Tier zur Schlachtung bestimmt ist.